

Informationen zur Sekundarstufe im Schuljahr 2019/20

gemäß der „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ (insbesondere Artikel 3: Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe) vom 01.05.2020 und den Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-GOST) vom 11.05.2020, zusammengestellt von S. Graichen; letztendlich maßgeblich bleiben auf jeden Fall die Gesetzestexte und VV

	EF	EF + Q1	Q1
Übergang in die nächsthöhere Stufe	<ul style="list-style-type: none"> Der Übergang erfolgt automatisch ohne Versetzung. 		
Höchstverweildauer und Wiederholung		<ul style="list-style-type: none"> Die Schulleitung kann die Höchstverweildauer über die normalen max. 4 Jahre in der Oberstufe hinaus verlängern und dokumentiert diese Verlängerung. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Antrag auf Wiederholung der Q1 ist auch dann möglich, wenn man noch nicht 2 LK-Defizite hat bzw. wenn die GK-Ergebnisse die Zulassung zur Abiturprüfung noch nicht gefährdet erscheinen lassen. Eine umfassende Beratung der betroffenen SuS über Vor- und Nachteile eines freiwilligen Rückgangs ist zu dokumentieren.
Bewertung		<ul style="list-style-type: none"> In schriftlich belegten Fächern wird normalerweise die Kursabschlussnote des Halbjahres gleichwertig aus den Beurteilungsbereichen „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ gebildet. Hiervon kann zugunsten des/der SoS abgewichen werden. Grundlage der Bewertung sind alle erbrachten Leistungen im Unterricht inkl. Klausuren. Die verringerte Unterrichtszeit wird zugunsten des/der SoS berücksichtigt. Auf Wunsch des/der SoS ist ihm/ihr im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die SuS sind zu beraten, was dokumentiert werden sollte. Hinweis: Daher sollten die SuS über ihren Leistungsstand im jeweiligen Fach zeitnah informiert werden (z. B. durch die Bekanntgabe der Quartalsnoten). 	<ul style="list-style-type: none"> Wer wegen einer Fortschreibung der Note aus dem 1. HJ (s. mittlere Spalte!) insgesamt mehrere Defizite im Bereich zwischen 1 und 4 Punkten hat, kann in diesen Fächern jeweils eine Nachprüfung machen, die sich jeweils auf Inhalte des 1. HJ bezieht.

	EF	EF + Q1	Q1
		<ul style="list-style-type: none"> • Wer in diesem Halbjahr nicht bewertbar ist (wg. Quarantäne, Ruhen des Unterrichts, Krankheit sowie eingeschränkter organisatorischer Möglichkeiten) bekommt die Note des 1. HJ auch für das 2. HJ (Fortschreibung der Note). • Liegt eine hinreichende Bewertungsgrundlage für das 2. HJ vor, so kann nicht das 1. HJ in die Bewertung einbezogen werden. 	1.
Klausuren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Klausurdauer kann um 15 Minuten reduziert werden. • Die zentral gestellte Klausuren (ZKD und ZKM) entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss in den schriftlich belegten Fächern im zweiten Halbjahr nur 1 Klausur geschrieben werden. • Sollte eine Klausur aus nicht von dem/der SoS zu vertretenden Gründen versäumt worden sein, trifft die Schule eine Einzelfallentscheidung (auch anhand der organisatorischen Möglichkeiten), ob diese nachgeschrieben wird oder nicht. • Sollten Klausuren aus organisatorischen Gründen nicht geschrieben werden können, sind Feststellungsprüfungen möglich. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die Fortschreibung der Noten (s. o.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Klausurdauer kann um 30 Minuten reduziert werden.
Feststellungsprüfungen		<ul style="list-style-type: none"> • Feststellungsprüfungen sind zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes der/des SoS möglich. Die verringerte Unterrichtszeit ist zugunsten des Prüflings zu berücksichtigen. 	
Abschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mittlere Schulabschluss (MSA), auch Fachoberschulreife genannt, wird nur zuerkannt, wenn mit dem Notenbild am Ende der EF die Versetzung erfolgt wäre. • Sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des MSA nicht erfüllt, wird anhand des Notenbildes geprüft, ob der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HSA) zuerkannt 		<ul style="list-style-type: none"> • Wurde eine Note aus dem 1. HJ fortgeschrieben (s. o.) und führt dies dann dazu, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife (FHR) nicht erreicht wird, so können Nachprüfungen in den für die FHR verpflichtend einzubringenden Fächern beantragt werden. Das Ergebnis der Nachprüfung und die ursprünglich erreichte

1.2

	EF	EF + Q1	Q1
	<p>werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> Führt die Verbesserung um eine Notenstufe in mit „mangelhaft“ bewerteten Fächern zum Erreichen des Abschlusses, so kann pro Fach eine Nachprüfung beantragt werden. Diese Nachprüfungsmöglichkeit gilt nicht für die SuS, die die EF bereits wiederholen. 		Kursabschlussnote zählen im Verhältnis 1:1. Es wird zugunsten des/der SoS gerundet.
Organisation der Nachprüfungen		<ul style="list-style-type: none"> Zeitpunkt: in der letzten Woche der Sommerferien Anzahl der Prüfungen pro Tag: <ul style="list-style-type: none"> a) 1 schriftliche + 1 mündliche b) bis zu 3 mündliche 	
Latinum	<ul style="list-style-type: none"> Muss die Note des 1. HJ im 2. HJ fortgeschrieben werden (s. o.), so ist den SuS rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihre Note durch zusätzlich erbrachte Leistungen zu verbessern. Im Falle des Distanzlernens geschieht dies vorwiegend auf der Grundlage parallel im Original und in Übersetzung vorgegebener Texte und einer daran ausgerichteten sinnvollen Kombination von Aufgaben zur Erschließung, Analyse (z. B. sprachliche-stilistische Gestaltung, Sachfeldanalyse) und Interpretation sowie zur vergleichenden Betrachtung von Übersetzung und Originaltext. Wird so keine Notenverbesserung erreicht, besteht die Möglichkeit zur Nachprüfung (s. o.) zum Erwerb des Latinums. 		